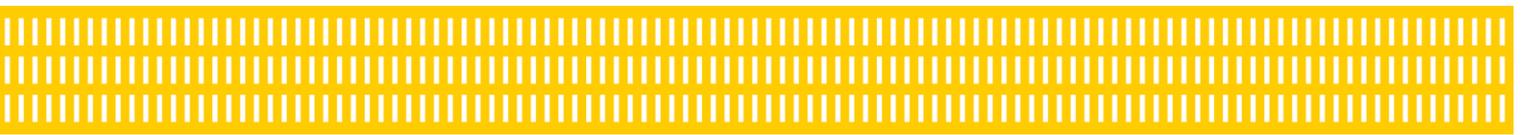
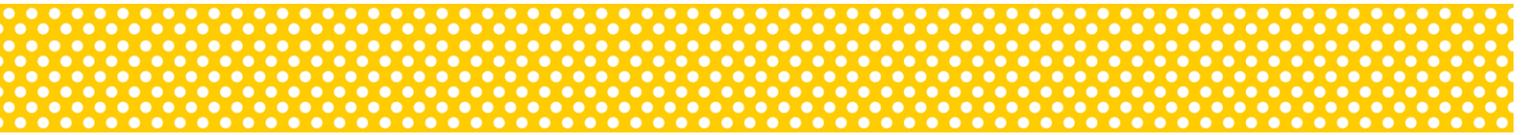


Informations- und Publizitätsvorschriften ESF-finanzierter Projekte

Europäischer Sozialfonds Österreich 2014-2020

Januar 2018 – Version 3.0



1. Einleitung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) zur Umsetzung der beschäftigungspolitischen Ziele im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie Europa 2020. Die vielfältigen Fördermöglichkeiten und der Nutzen des ESF für die Menschen sollen durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Die Verwaltungsbehörde für den ESF in Österreich in Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Vorgaben für die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit ESF-finanzierten Vorhaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den EU-Bestimmungen die Öffentlichkeit über ESF-finanzierte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang XII Nr. 2.2
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014, Artikel 4 und Anhang II

Es besteht die Verpflichtung, die Teilnehmer/innen und alle anderen am Projekt Beteiligten über die Finanzierung aus dem ESF zu informieren und entsprechende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zur Aufhebung der ESF-Finanzierung führen.

2. Verpflichtungen der Begünstigten

Alle Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem ESF - finanzierten Projekt / einer Maßnahme / einer Unterstützungsleistung etc. müssen den Publizitätsverpflichtungen nachkommen.

Folgende Hinweise auf Informationsmaßnahmen sind **verpflichtend**:

- **das Emblem der Europäischen Union (das ist die EU-Flagge) und der Verweis EUROPÄISCHE UNION (siehe 3.)**
- **Fondskennung: Europäischer Sozialfonds (siehe 3.)**
- **Förderhinweis (siehe 4.)**

Das Emblem (die Flagge) + der Verweis auf die EU + Fondskennung
= ESF Logo für Österreich. Der Förderhinweis ist ein separates Element

Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer ESF - finanzierten Maßnahme und das eingesetzte ESF-finanzierte Personal **über die Finanzierung aus Mitteln des ESF unterrichtet** worden sind. Dies kann z. B. durch entsprechende Informationsschreiben mit dem EU-Emblem und den Hinweisen auf die Europäische Union und den Europäischen Sozialfonds erfolgen. Für die Dauer der Maßnahme ist **ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zur Maßnahme und mit Hinweis auf die Finanzierung** durch den ESF an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

Am Projektstandort muss ersichtlich sein, dass eine ESF-Förderung vorliegt. Der Eingangsbereich eines Gebäudes ist hier nur beispielhaft aufgezählt. Es muss sichergestellt sein, dass das Plakat tatsächlich gut sichtbar und mit allen nötigen Angaben angebracht ist, sodass ein Besucher des Standortes das Plakat gut erkennt. Wenn Kurse in externen Räumlichkeiten stattfinden, muss gewährleistet sein, dass TeilnehmerInnen von ESF-finanzierten Projekten über die Finanzierung informiert werden! Das kann z.B. durch ein Plakat oder Informationsschreiben erfolgen.

Das Plakat enthält: Projektname, Projektziele/Inhalte (Kurzbeschreibung), Förderhinweis, ESF Logo. Ein Template wird zur Verfügung gestellt.

Elektronische Screens (z. B. Billboards) gelten nicht als Ersatz für das Plakat

Alle **Unterlagen/Publikationen**, die während der Durchführung einer ESF-finanzierten Maßnahme für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden, enthalten zusätzlich zum ESF-Logo einen Hinweis auf die Finanzierung durch den ESF (siehe 4. Förderhinweis)

Das betrifft z.B.

- Faltblätter & Informationsbroschüren
- Präsentationsfolien
- Veranstaltungshinweise
- Online-Informationen
- Newsletter
- audiovisuelles Material
- Presseaussendungen
- Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen
- Inserate
- Jahresberichte

Auf der existierenden **Website des Begünstigten** ist eine kurze Beschreibung der Maßnahme einzustellen, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die ESF-Finanzierung hervorgehoben wird. Das EU-Emblem mit Fonds-Kennung (= ESF Logo) muss direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein.

Unternehmen und Träger, die unterschiedliche Projekte und Aktivitäten durchführen, von denen nur eine (oder einige) ESF ko-finanziert sind, müssen das EU-Emblem und den Hinweis auf das Logo nicht unbedingt auf der Startseite führen. Wichtig ist allerdings, dass eine Projekt-bezogene Unterseite existiert auf der eine kurze Beschreibung der Maßnahme, in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird, vorhanden ist sowie das EU-Emblem, der Hinweis „Europäische Union“, die Fondskennung und der Förderhinweis. Wenn es eine Website ist, die sich zur Gänze einem ESF-Projekt (oder mehreren) widmet, dann müssen Logo und Hinweis selbstverständlich auf der Startseite zu sehen sein.

Setzen Sie für weiterführende Informationen möglichst auch einen Link zur ESF-Website der Verwaltungsbehörde www.esf.at

3. Das EU-Emblem (EU-Flagge)

Das wichtigste grafische Symbol der EU ist das EU-Emblem (EU-Flagge). Es ist bei allen visuellen Formen der Publizitäts- und Informationsmaßnahmen zu nutzen. Achten Sie dabei auf die korrekte Verwendung.

Die europäische Flagge ist nicht nur das grafische Symbol für die Europäische Union, sondern steht auch für die Einheit und Identität Europas. Der Kreis der zwölf goldenen Sterne versinnbildlicht Solidarität und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Die Zahl der Sterne wird sich auch in Zukunft nicht verändern, denn es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Mitgliedstaaten und der Zahl der Sterne.

- Das grafische Symbol ist immer zusammen mit der voll ausgeschriebenen Angabe „EUROPÄISCHE UNION“ zu verwenden.
- Hinzu kommt der Zusatz „Europäischer Sozialfonds“ (Fondskennung).
- In Verbindung mit dem EU-Emblem können folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.

Beispiel:

EU-Emblem mit EU- und ESF-Schriftzug

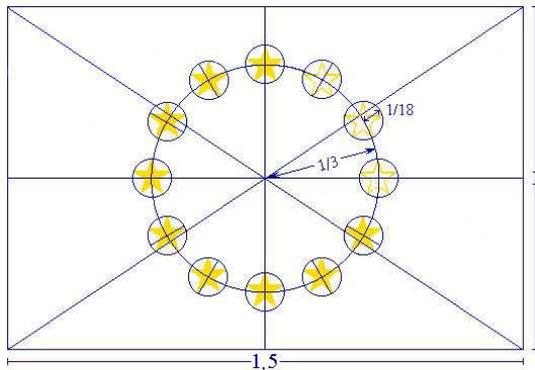


EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Ausnahme für kleine Werbeartikel:

Bei Werbeartikeln in kleinen Formaten kann auf die Fondskennung verzichtet werden. Unter kleine Werbemittel fallen Produkte mit einer kleinen bedruckbaren Fläche, auf denen das Logo schwer erkennbar ist. Das sind zum Beispiel Bleistifte, Kugelschreiber, USB-Sticks, etc.

3.1. Geometrische Beschreibung



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils $1/18$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h., ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

3.2 Farbigkeit

Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche

PANTONE YELLOW für die Sterne

Reproduktion im Vierfarbendruck

Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden:

- PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100% "Process Yellow";
- ein Blau, das dem PANTONE REFLEX BLUE sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100% Process Cyan mit 80% „Process Magenta“

Internet

Auf der Web-Palette entspricht

- PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399)
- PANTONE YELLOW der Farbe RGB:255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Wenn Blau die einzige Farbe ist (hierbei ist in jedem Fall Reflex Blue zu verwenden), sollte sie zu 100% als Hintergrundfarbe verwendet werden; die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmonisiert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



3.3. Platzierung

Das EU-Emblem muss stets deutlich sichtbar und so platziert werden, dass es auffällt.

- Die Platzierung und Größe des EU-Emblems muss im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments und der Partnerlogos stehen.
- Wenn weitere Logos verwendet werden, muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit abgebildet werden, wie das größte der anderen Logos.
- Auf der Website des Begünstigten muss das EU-Emblem mit Fonds-Kennung direkt nach dem Aufrufen der Website sichtbar sein. Dies gilt auch für ESF-finanzierte Newsletter.
- In Publikationen, einschl. elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (z. B. DVDs, CD-ROMs), Powerpoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen muss das EU-Emblem mit Fonds-Kennung deutlich sichtbar und auffällig platziert angebracht werden, in der Regel auf der Titel- bzw. Vorderseite der Publikation.
- Das EU-Emblem darf nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden, d. h. inklusive Zusatz und Fonds-Kennung. Die Proportionen der einzelnen Elemente zueinander dürfen unter keinen Umständen verändert werden.
- Achten Sie bei einer Verkleinerung der verwendeten Logos darauf, dass die Schrift noch lesbar ist.

Das EU Emblem muss mindestens so hoch ODER so breit wie das größte andere Logo sein. Das Logo des Projektes ist hiervon ausgeschlossen.

4. Förderhinweis

Der Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des ESF muss bei allen Unterlagen für öffentlichkeitswirksame Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Publikationen, Veranstaltungshinweise und -dokumente, Websites) sowie bei allen Auswahlverfahren im Zusammenhang mit dem Operationellen Programm (Förderung, Vergabe) gut sichtbar angebracht sein. Mit dem Förderhinweis soll erreicht werden, dass die Öffentlichkeit die Förderung der Aktivitäten und die Rolle von EU und Land stärker wahrnimmt.

Als Förderhinweis ist zum Beispiel folgender Vermerk zu verstehen: „Die Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert“.

Auch im Rahmen der Pressearbeit in der Erstellung von Texten anwenden. Zum Beispiel bei Pressemitteilungen in den Text integrieren.

Falls aus gestalterischen Gründen der Förderhinweis nicht in textlicher Form aufgeführt werden kann, ist es möglich alternativ auf die Förderung über die Formulierung „Gefördert durch“ und die Abbildung des Logos hinzuweisen.

Das zur Verfügung gestellte Logo enthält zwar die Kennzeichnung des ESF, ist in Fällen, wo der Förderhinweis notwendig ist nicht ausreichend. Die oben genannten Beispiele erfordern einen zusätzlichen schriftlichen Hinweis.

Bei kleinen Werbeartikeln (zum Beispiel maßnahmenbezogene Visitenkarten) kann der Förderhinweis entfallen.

5. Kontakt/ Rückfragen zur Publizität

Dagmar Olszewski

Abt. VI/A/9 – Europäischer Sozialfonds

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 (1) 711 00 - 866440

dagmar.olszewski@sozialministerium.at